

**Zehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), sowie den §§ 2, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) in ihrer Sitzung am 02. April 2025 folgende zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 07. Mai 2014 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 17. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZWAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner gleichermaßen verpflichtet. Fällt der Wechsel in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Wechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt.

2. § 12 Absatz 9 wie folgt geändert:

Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr beträgt im

a) Kalkulationskreis I	3,01 Euro/m ³
b) Kalkulationskreis II	3,31 Euro/m ³
c) Kalkulationskreis III	4,31 Euro/m ³
d) Kalkulationskreis IV	2,77 Euro/m ³

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend 01.01.2025 in Kraft.

Diedrichshagen, den 03.04.2025


Vogt
Verbandsvorsteher



Die zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 07.04.2025 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 03.04.2025


Vogt
Verbandsvorsteher

